

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 30 (1933)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

„Der alleinstehende B. P. wanderte vor mehreren Jahren nach Nord-Amerika aus. Da er lungenkrank war, ließ er sich in Kalifornien nieder, wo er dank des vorzüglichen Klimas trotz seines Leidens bis vor Kurzem arbeiten konnte. Seit der Verschlimmerung seines Zustandes mußte er öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen und zeitweise in Sanatorien untergebracht werden. Da er laut ärztlicher Prognose unheilbar ist, wandte sich die kalifornische Fürsorgestelle an die I. E. A. H. mit dem Gesuch, abzuklären, ob von der Schweiz aus Hilfe erwartet werden könne, da man sonst B. P., der Schweizer Bürger geblieben war, zur Deportation anmelden müsse. Die Unterhandlungen mit der Heimatgemeinde führten dahin, daß sich Angehörige des Patienten, trotzdem diese jahrelang nichts mehr von diesem gehört hatten, bereit erklärten, monatlich einen kleinen Unterhaltsbeitrag zu leisten. Die Armenpflege beschloß außerdem, eventuell eine laufende Unterstützung zu leisten, falls ihr das Unterstützungsgesuch durch das Konsulat am Aufenthaltsort des Petenten gestellt werde. Auf Grund dieses Berichtes veranlaßte die kalifornische Fürsorgestelle, daß sich B. P. unverzüglich an das Konsulat wende, durch welches daraufhin die Unterstützungsfrage geregelt wurde.“

Der Zufall will es, daß alle die oben angeführten Fälle nach Übersee führten. Sie hätten ebensogut europäische Länder betreffen können, da die I. E. A. H. in der Behandlung ihrer Fälle diesbezüglich keinen Unterschied macht und natürlicherweise mehr europäische als überseeische Beziehungen hat.

Es ist leider nicht möglich, an Hand eines kurzen Artikels einen vollen Einblick zu geben in eine Organisation, deren Tätigkeit so vielverzweigt und mannigfaltig ist, wie diejenige der I. E. A. H.

Wie sie dieser Aufgabe nachkommt, zeigt sich am besten in der praktischen Durchführung von Einzelfällen. Wir laden daher die Armenbehörden ein, ihr solche Fälle zur Behandlung zuzuweisen und auf diese Weise daran mitzuwirken, unseren Landsleuten im Ausland während dieser Periode der Krise und Unsicherheit auf die wirksamste und gleichzeitig möglichst humane und individuelle Weise beizustehen. Fälle oder diesbezügliche Anfragen sind an das Sekretariat der Schweizerischen Zweigstelle der Internationalen Ein- und Auswandererhilfe, Genf, 10, rue de la Bourse, zu richten, das auch zu weiterer Auskunftserteilung jederzeit gerne bereit ist. Wie bereits zuvor erwähnt wurde, sind die Dienste der I. E. A. H. kostenlos.

L. C.

---

**Bern.** Wohnsitzerwerb und vorübergehender Aufenthalt. Es sind in kurzer Zeit drei Entscheide gefallen, die wir hier zusammenfassen:

- I. Der Aufenthalt zur Ausführung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit begründet keinen polizeilichen Wohnsitz, und zwar auch dann nicht, wenn sich der Ausführung einer befristeten Arbeit gleich diejenige einer zweiten am nämlichen Ort anschließt.  
(Entscheid des Regierungsrates vom 27. Mai 1932.)
- II. Die Annahme eines bloßen Besuchs- und Ferienaufenthaltes, der einen Wohnsitzerwerb ausschließt, ist nur dann gerechtfertigt, wenn die betreffende Person Anlaß hat, nach Ablauf des Aufenthaltes wieder in die bisherige Wohnsitzgemeinde zurückzukehren.  
(Entscheid des Regierungsrates vom 3. Juni 1932.)
- III. Der durch die Praxis verfügte Ausschluß eines Wohnsitzerwerbes durch Saisonangestellte findet nur bei solchen Personen Anwendung, die regelmäßig Saisonstellen bekleiden und nach Beendigung der Saison wieder an ihren bisherigen Wohnort zurückzukehren pflegen.  
(Entscheid des Regierungsrates vom 11. Mai 1932.)

Aus den Motiven zu diesen drei Entscheiden sei das Folgende mitgeteilt:  
Ad. I: Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, daß es sich bei den Verbau-

ungsarbeiten am Engstligenbach, wie bei der Hahnenmoosstraße um Arbeiten von kurzer Dauer zu einem ganz bestimmten Zweck handelte, die durch die Unwetterkatastrophe bedingt waren. Der Aufenthalt des Betreffenden zum Zwecke der Ausführung dieser bestimmten Arbeit ist deshalb nur als ein vorübergehender im Sinne des Art. 110 des N. u. NG. zu betrachten. Außerdem ist im vorliegenden Falle zu beachten, daß er diese Arbeit durch das kantonale Arbeitsamt zugewiesen erhalten hat. Nun verblieb er aber nach Beendigung dieser Arbeit bei diesen Verbauungen weiterhin in A., da er von der Firma Gebr. K. angestellt wurde. Auch diese Anstellung erfolgte jedoch nur für die Ausführung einer ganz bestimmten Arbeit, deren Vollendung ebenfalls zeitlich, wenn auch nicht genau auf den Tag, vorzusehen war, nämlich für die Erstellung eines Rohrleitungsnetzes beim Neubau eines Hotels. Diese Arbeit charakterisiert damit auch den weiteren Aufenthalt als einen vorübergehenden im Sinne des erwähnten Artikels.

Ad. II: Der Aufenthalt des Betreffenden bei seinem Bruder dauerte vier volle Monate. Die Vorinstanz hat nun auf Grund der Aussagen der Brüder kurz hin angenommen, es habe sich um einen Besuchs- oder Ferienaufenthalt gehandelt. Dem widersprechen aber andere Aussagen. Der Gemeindepräsident erklärt sogar, er habe sich überzeugen können, daß es sich um ein aufgelöstes Vertragsverhältnis handelte, was ja auch schon deshalb anzunehmen ist, als der Sohn des bisherigen Meisters den abgereiften Mann gar nicht mehr dulden wollte. Der Darstellung, daß der Aufenthalt nur ein Besuchs- und Ferienaufenthalt war, widerspricht übrigens die Tatsache, daß nirgends auf dem Lande Knechte gerade zur Sommerszeit für volle vier Monate in die Ferien oder auf Besuch zu gehen pflegen. Diese Darstellung dürfte ihresgleichen suchen. Es steht auch fest, daß dem Betreffenden alle Effekten nachgeschickt worden sind, so daß er annehmen konnte, es handle sich um eine endgültige Entlassung. Jedenfalls konnte nichts geltend gemacht werden, das für eine Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses sprach.

Ad. III: In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Anstellung des J. bei der Schweiz. Speisewagengesellschaft und seine Einwohnung in Zw. geeignet waren zur Wohnsitzbegründung und ob bejahendenfalls die Gemeinde Zw. sich darauf berufen kann, daß dieser Aufenthalt nur ein vorübergehender im Sinne des Art. 110 N. u. NG. war, so daß sie von einer Einschreibung absehen konnte. Vorerst sei festgestellt, daß J. weder auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand, noch zu den Verkostgeldeten oder Versorgten zählte, so daß die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel ihm nicht abging. Aber auch die weitere Frage ist zu verneinen. Wenn die Beschwerdebeflagte und die Vorinstanz darauf hinweisen, daß der Aufenthalt von Saisonangestellten in Saisonbetrieben, sofern diese immer wieder an den früheren Wohnort — Standort ist, wie in den Entscheiden der letzten Jahre festgestellt wurde, eine unzutreffende Bezeichnung — zurückkehren, keine Wohnsitzbegründung am Orte der Anstellung zur Folge zu haben brauche, so wird dabei nicht beachtet, daß die bisherigen Entscheide sich auf Anstellungen in Hotel- und ähnlichen Betrieben bezogen. Außerdem war den Fällen, in welchen die Einschreibung unterbleiben durfte, eigen, daß die Anstellung noch zeitlich und örtlich durch die Dauer der Saison an dem betreffenden Orte bedingt war. Nun erfolgte in diesem Fall die Anstellung nicht bei einem Saisonunternehmen; denn die Schweizerische Speisewagengesellschaft, mit der der Angestellte seinen Vertrag abschloß, ist nicht als Saisonunternehmen zu bezeichnen, wenn auch dieses Unternehmen über die Sommerzeit wegen der größern Frequenz in besonders von Fremden stark besuchten Gemeinden vorübergehend mehr Angestellte verwendet. Zudem wurde J., wie aus dem Vertrag hervorgeht, wohl für eine gewisse Zeit, nicht aber für einen bestimmten Saisonort angestellt, sondern zur

Verwendung bald auf diesen, bald auf jenen Stationen. Ebenso trifft das Merkmal der Übernahme der Stellen von einem bestimmten Wohnort aus, das in den bisherigen Entscheiden betreffend die Saisonangestellten erwähnt wurde, nicht zu. Denn es ist nicht festgestellt worden, dass J. immer wieder Saisonstellen anzunehmen pflegt, um jedesmal dann wieder in seinen Wohnort zurückzukehren, wie etwa eine Serviertochter oder ein Kellner. Daß übrigens die Angestellten der Schweizerischen Speisewagengesellschaft auch an den Saisonorten Wohnsitz begründen, geht schon aus einem frühern Entscheide hervor (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht. Bd. XIV, Nr. 127), der einen in den grundsätzlichen Zügen gleichen Fall zum Gegenstand hatte, mit genügender Deutlichkeit hervor. Aber auch sonst kann von einem vorübergehenden Aufenthalt im Sinne von Art. 110 A. u. N. G. nicht die Rede sein. (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht u. Notariatswesen. Bd. XXX, 1932, Nr. 97, 98 und 121.)

**Solothurn.** Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1931. Wenn zuerst von den staatlichen Unterstützungen zu berichten ist, so muß der Bericht des Departementes des Armenwesens pro 1931 feststellen, daß sich die andauernd ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse mit einer erheblichen Zunahme der staatlichen Aufwendungen für Armenzwecke äußerten. Die daherigen Leistungen inklusive Leistungen an die staatlichen Krankenanstalten stiegen von Fr. 773,755.75 im Jahre 1930 auf Fr. 842,621.20 im Jahre 1931. Die Mehraufwendungen betragen somit Fr. 68,865.45; sie blieben immerhin um Fr. 76,408.24 hinter der Vermehrung des Vorjahres, welche Fr. 140,333.69 betragen hat, zurück. In der Hauptsache resultieren die Mehrkosten wiederum aus den erhöhten Verwaltungsdefiziten der staatlichen Krankenanstalten. Auf Rechnung des Armensteuerzehntels wurden Fr. 307,028.33 verausgabt; der effektive Steuerertrag ergab Fr. 257,375.42. Aus andern Staatsmitteln mußten demnach Fr. 49,653.40 aufgebracht werden. Vom Kredit für Zuschüsse an Gemeinden (Fr. 60,000.—) wurden vorab Fr. 22,500.— an die unter Sachwalterschaft stehenden Gemeinden Beinwil (Fr. 16,500.—), Rammersrohr (Fr. 3000.—) und Grod (Fr. 3000.—) zur Bestreitung der Armenlasten im Sinne von Art. 26 des Armenfürsorgegesetzes ausgerichtet. Aus dem restierenden Betrag von Fr. 37,500.— wurden an 23 finanzschwache Gemeinden in Beträgen von Fr. 200.— bis Fr. 3800.— Zuschüsse ausgerichtet. Der Ertrag des Alkoholzehntels bezifferte sich wie in den Vorjahren auf Fr. 26,116.60, welcher Betrag in üblicher Weise nach der Verordnung vom 27. November 1901 betreffend Verwendung des Alkoholzehntels verteilt wurde. Überdies wurden wiederum aus staatlichen Mitteln Trinkerfürsorgestellen und analoge Institutionen mit total Fr. 3300.— subventioniert.

Was die Armenpflege der Gemeinden anbetrifft, so ist vorerst über die Armenunterstützungen der Bürgergemeinden festzustellen, daß die gesamten Ausgaben der solothurnischen Bürgergemeinden auf Fr. 1,141,456.61 gestiegen sind (Fr. 79,744.96 mehr als im Vorjahre). Diese Zunahme an Armenunterstützungen ist eine Folge der Wirtschaftskrisis und der daherigen Arbeitslosigkeit. In vielen Fällen vermag die Arbeitslosenunterstützung die Familien nicht vor Not zu bewahren, so daß mit Armenunterstützung nachgeholfen werden muß. Dies trifft insbesondere zu in den Fällen, in denen der Arbeitslose ausgesteuert ist oder die Arbeitslosenunterstützung durch Krankheit unterbrochen wird. Diese außerordentlichen Unterstützungen werden in der Regel an Familien und Personen ausgerichtet, welche unter normalen Verhältnissen niemals der Armenpflege zur Last fallen würden. Die gut situierten Gemeinden vermögen dieser Belastung standzuhalten; die ohnehin finanzschwachen

Gemeinden werden empfindlich getroffen. Der Ruf nach Entlastung seitens dieser Gemeinden ist daher wohl verständlich. Die bisherige Staatshilfe vermag eine wirksame Sanierung dieser Verhältnisse nicht herbeizuführen: dagegen kann eine durchgreifende Gesetzesrevision Abhilfe schaffen. Das Departement des Armenwesens hat deshalb im Laufe des Jahres 1931 Erhebungen für eine entsprechende Abänderung des Armenfürsorgegesetzes durchgeführt. Die Revision des Armenfürsorgegesetzes ist um so dringender, als im Gegensatz zur Vermehrung der Armenlasten die Einnahmen der Armenfonds einen Ausfall von Fr. 10,619.36 zu verzeichnen haben. Anstände zwischen Unterstützungsbedürftigen und Gemeinden haben sich im Berichtsjahre in großer Zahl ergeben; sie konnten zum größten Teile durch Vermittlung des Departements des Armenwesens erledigt werden. In 14 Fällen dagegen mußte der Regierungsrat entscheiden und die betreffenden Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterstützungspflicht verhalten.

Nicht minder ungünstig als bei den staatlichen und den Unterstützungen der Bürgergemeinden hat sich die immer noch zunehmende Verschlimmerung der Wirtschaftslage auf die wohnörtlichen Unterstützungen ausgewirkt. Die Anzahl der Fälle betreffend Unterstützung von Angehörigen anderer Kantonkantonen, die im Kanton Solothurn wohnhaft sind, hat sich im Laufe des Berichtsjahres von 747 auf 951, also um mehr als 200 erhöht. In der Folge sind auch die gesamten dahierigen Unterstützungskosten von Fr. 396,886.80 im Jahre 1930 auf Fr. 481,622.60 pro 1931 angewachsen; Zunahme somit Fr. 84,135.80. Im nämlichen Verhältnis bewegen sich die Aufwendungen der andern Kantonkantonen für solothurnische Kantonsangehörige; die dahierigen Gesamtauslagen betragen pro 1931 Fr. 324,126.25 gegen Fr. 264,247.45 im Jahre 1930.

Im Bestreben, einen richtigen Überblick über die Kantonkantonverhältnisse zu geben und einer von unrichtigen Voraussetzungen ausgehenden Kritik den Boden zu entziehen, veröffentlicht das Departement eine Übersicht über die gesamten Aufwendungen für Kantonkantonunterstützungen seit dem Bestehen des Kantonkondats, d. h. seit April 1920. In den 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Jahren sind durch den Kanton Solothurn an Bürger anderer Kantone Fr. 3,316,019.35 und umgekehrt von andern Kantonkantonen an Solothurner Bürger Fr. 1,837,980.15 Unterstützungskosten ausbezahlt worden. Die Aufstellung gibt ein anschauliches Bild über die Verschlimmerung der Verhältnisse in den letzten drei Jahren. Sie zeigt im weitern auch, daß sich das Verhältnis der Belastung des Kantons Solothurn zur Entlastung durch die andern Kantone in den letzten Jahren stark zugunsten des Kantons Solothurn verschoben hat.

Gegen Unterstützungsbezüger, die sich der Unterstützung unwürdig erweisen oder durch ihr Verhalten die Unterstützungsbedürftigkeit ihrer Familien verschulden, sehen Kantonkondat und Bundesverfassung die erforderlichen Maßnahmen vor. Der Regierungsrat hat denn auch im Jahre 1931 18 Kantonkantonsewohnern die Niederlassung entzogen und deren Heimtschaffung beschlossen.

A.

**LUGANO**

**HOTEL RIST. TICINO**

am Fusse der Bahnhofseilbahn

Preis pro Bett Fr. 2.—. Diner oder Souper:  
Brotsuppe, Spaghetti mit Cervelat Fr. 1.20, mit Fleisch Fr. 1.50. —  
Frühstück compl. Fr. 1.—. Tel. 3.89.

CANTONI-DEMARTA

**Einbanddecken**

zum Armenpfleger liefert zu  
Fr. 2.50 in Ganzleinen das  
Art. Institut Orell Füssli, Zürich